

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Thea Dückert, Alexander Bonde, Anna Lührmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/12389 –**

Umsetzung des Kredit- und Bürgschaftsprogramms (Wirtschaftsfonds Deutschland)

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Kabinettsbeschluss zum Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 13. Januar 2009 ist unter Beschluss Ziffer 3 ein Kredit- und Bürgschaftsprogramm beschlossen worden. Dieses Kredit- und Bürgschaftsprogramm ist mit 100 Mrd. Euro im Nachtragshaushalt am 13. Februar 2009 im Deutschen Bundestag verabschiedet worden. Es wurden dann „befristete Regelungen Bürgschaften“ bei der Europäischen Kommission als Beihilfen beantragt und Ende Februar 2009 genehmigt. Am 4. März 2009 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie einen Bericht zur Umsetzung des Kredit- und Bürgschaftsprogramms (Wirtschaftsfonds Deutschland) als Tischvorlage im Haushaltsausschuss vorgelegt. Dieser Bericht wirft mehr Fragen auf als er beantwortet. Außerdem wird sowohl aus den Unternehmensverbänden als auch aus Bankenkreisen immer wieder darauf hingewiesen, dass in Deutschland bisher keine Kreditklemme vorliegt. Folglich ist das Kredit- und Bürgschaftsprogramm nicht notwendig.

1. Was hat die Bundesregierung veranlasst, einen 100 Mrd. Euro umfassenden Kredit- und Bürgschaftsfonds für Unternehmen aufzulegen?

Die Notwendigkeit, den „Wirtschaftsfonds Deutschland“ aufzulegen, entwickelte sich mit dem Fortschreiten der Finanzkrise und dem verstärkten Übergreifen auf die Realwirtschaft. Um die Zeit des Jahreswechsels wurde erkennbar, dass auch größere Unternehmen mit durchaus mehr als 500 Mio. Euro Jahresumsatz von einem stark verknappten Finanzierungsangebot betroffen sind. Das 2008 aufgelegte Konjunkturpaket I mit seinem 15 Mrd. Euro KfW-Sonderkreditprogramm für mittelständische Unternehmen war insofern nicht mehr ausreichend.

Das zusätzliche 100 Mrd. Euro Kredit- und Bürgschaftsprogramm ist ein Signal, dass die Bundesregierung bereit ist, Finanzierungsvolumina auch für größere

Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird durch den „Wirtschaftsfonds Deutschland“ gezielt die Kreditversorgung der Unternehmen gestärkt. Die darin enthaltene Möglichkeit der Vergabe von Garantien, wie z. B. Bürgschaften, verschafft zukunftssträchtigen und wettbewerbsfähigen Unternehmen, die durch die Krise in Schwierigkeiten geraten sind, Zugang zu Finanzierungen, die ihnen anderenfalls aufgrund fehlender Sicherheiten verwehrt wären.

Die durch den „Wirtschaftsfonds Deutschland“ erweiterten Gewährleistungsmöglichkeiten betreffen allerdings nicht nur große Unternehmen. Über die Verbesserung des Angebots der Bürgschaftsbanken und mittelständischen Beteiligungsgesellschaften sowie die anteilige Übernahme von Landesbürgschaftsrisiken wird gerade auch kleinen und mittleren Unternehmen geholfen.

2. Warum reicht der normale Bürgschaftsrahmen von 140 Mrd. Euro nicht aus?

Der Gewährleistungsrahmen von 140 Mrd. Euro ist für die „Förderung der Binnenwirtschaft und zur Abdeckung von Haftungslagen im In- und Ausland“ bestimmt. Dazu gehören neben der gewerblichen Wirtschaft unter anderem das Verkehrswesen, Umweltinvestitionen, Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen, Ausstellungen von Zuwendungsempfängern des Bundes sowie Notmaßnahmen (siehe Verbindliche Erläuterungen Nr. 5.1 bis 5.13 im Kapitel 32 08 des Bundeshaushaltsplans 2009). Für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft gemäß Verbindlicher Erläuterung Nr. 5.1 sind brutto 43 Mrd. Euro reserviert.

Nach Abzug der belegten Fälle sowie der abgewickelten uneinbringlichen Schäden – siehe § 3 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes (HG) 2009 – verbleiben rund 19,6 Mrd. Euro an verfügbarem Gewährleistungsrahmen für die gewerbliche Wirtschaft in diesem Jahr. Dieser Betrag reicht angesichts der Herausforderungen der derzeitigen Wirtschaftskrise (vgl. Antwort zu Frage 1) keineswegs aus.

3. Warum ist im Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) eine verbindliche Kreditvergabeverpflichtung der Banken an Unternehmen nicht festgelegt worden?

Könnte hier eine Novellierung des SoFFin das Kredit- und Bürgschaftsprogramm überflüssig machen?

Mit dem Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes vom 18. Oktober 2008 traten auch Vorschriften zur Förderung der Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft in Kraft. Beteiligt sich der SoFFin an der Rekapitalisierung von Unternehmen, soll er gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung den Unternehmen aufgeben, im Rahmen ihrer Kreditvergabe oder ihrer Kapitalanlagen dem Kreditbedarf der inländischen Wirtschaft, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, durch marktübliche Konditionen Rechnung zu tragen. Eine entsprechende Regelung ist regelmäßig Bestandteil der Verträge, die der SoFFin mit den Unternehmen, die die Stabilisierungsmaßnahme nach § 7 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) in Anspruch nehmen, abschließt.

Die Kreditvergabe selbst muss jedoch auch weiterhin nach soliden betriebswirtschaftlichen Kriterien erfolgen und insbesondere risikoangemessen sein. Das heißt, die Bank ist weiterhin verantwortlich, eine angemessene Risikobewertung vorzunehmen und entsprechende Vorsorge zu treffen. Insofern ist festzustellen, dass die Banken bei der Risikobewertung gegenwärtig weitaus zurückhaltender sind als vor der Finanzkrise.

Auch eine etwaige Novellierung des FMStFG würde das Kredit- und Bürgschaftsprogramm nicht überflüssig machen, da letzteres eine andere Zielrichtung hat. Während das Kredit- und Bürgschaftsprogramm Unternehmen mit Gewährleistungen unterstützen will, die durch die wirtschaftliche Krise vorübergehend und unverschuldet in Schwierigkeiten geraten sind und die eine positive Fortführungsprognose haben, hat der SoFFin die Aufgabe, lediglich den Finanzmarkt durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung des Eigenkapitals von Finanzinstituten zu stabilisieren.

4. Da die EU-Kommission den flexiblen Bürgschaftsrahmen in Deutschland genehmigt hat, kann die Bundesregierung die Kredite und Bürgschaften jetzt in Eigenverantwortung vergeben oder müssen die Einzelfälle wieder von der EU-Kommission genehmigt werden?

Bürgschaften und Kredite im Rahmen des so genannten Wirtschaftsfonds können regelmäßig ohne gesonderte Einzelnotifizierungen vergeben werden: Die Bundesregierung hat in Umsetzung des so genannten Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens der EU-Kommission vom 17. Dezember 2008 (EU-Amtsblatt C 16/1 vom 22. Januar 2009) in der Fassung vom 25. Februar 2009 bisher vier nationale Bundesrahmenregelungen notifiziert und von der Kommission genehmigt bekommen. Wenn sich die Beihilfen der beihilfegebenden Stellen in Bund, Land oder Kommune im Rahmen dieser Bundesrahmenregelungen halten, müssen die Einzelbeihilfen grundsätzlich nicht gesondert bei der EU-Kommission notifiziert werden. Die deutschen Beihilferechtsrahmen betreffen Kleinbeihilfen bis 500 000 Euro (N 668/2008), Niedrigverzinsliche Darlehen (N 38/2009), Bürgschaften (N 27/2009) und Risikokapitalbeihilfen (N 39/2009). Die Texte der bisher genehmigten Rahmenregelungen sind im Internet unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Europa/Wirtschaftsraum-Europa/beihilfen.html> eingestellt.

5. Wie lauten die Vergabekriterien für das Kredit- und Bürgschaftsprogramm, und wer legt diese Kriterien fest?

Bei der Vergabe von Bürgschaften wird grundsätzlich geprüft, ob das vorgelegte Konzept tragfähig ist und als volkswirtschaftlich förderwürdig eingestuft werden kann. Auch muss die Vergabe EU-konform sein.

Bei der Kreditvergabe wird geprüft, ob diese bankmäßig vertretbar ist, d. h. der Kredit rückzahlbar ist und der Kapitaldienst geleistet werden kann.

In „besonderen Fällen“ (siehe Antwort zu Frage 10) werden die Kredit- und Bürgschaftsanträge dem „Lenkungsrat Unternehmensfinanzierung“ und dem „Lenkungsausschuss Unternehmensfinanzierung“ vorgelegt. Hier sind als ergänzende Kriterien neben der volkswirtschaftlichen Förderwürdigkeit festgelegt, dass das Unternehmen zukunftsfähig sein muss, keine dauerhaften und gravierenden Wettbewerbsverzerrungen zu befürchten sind und das Unternehmen alle anderen Möglichkeiten der Finanzierung ausgeschöpft hat.

Die aufgelisteten Kriterien ergeben sich zum einen aus dem geltenden Haushaltsrecht und sind darüber hinaus in ständiger Praxis der für Kredit- und Bürgschaftsvergabe zuständigen Häuser sowie des Haushaltsausschusses entwickelt worden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des europäischen Beihilferechts zu beachten.

6. Unterscheiden sich die Vergabekriterien des Kredit- und Bürgschaftsprogramms von den bisherigen Vergabekriterien gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Haushaltsgesetzes 2009 für Bürgschaftsanträge, und wenn ja, warum?

Zur Sicherstellung der Kreditversorgung der Wirtschaft sind im Konjunkturpaket II neue Maßnahmen bzw. eine Erweiterung der bestehenden Maßnahmen enthalten. Für diese Maßnahmen wird gemäß Nachtragshaushalt vom 27. Februar 2009 ein Gewährleistungsvolumen von weiteren 100 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt, das bis 31. Dezember 2010 befristet ist.

Nach dem erweiterten Ermächtigungsrahmen dürfen zusätzlich Gewährleistungen übernommen werden in Fällen, in denen die Voraussetzungen gemäß Nr. 5.14 der verbindlichen Erläuterungen des Kapitels 32 08 HG vorliegen, d. h. zur Umsetzung der im „Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes“ angelegten Gewährleistungsmaßnahmen.

In Übereinstimmung mit den besonderen beihilferechtlichen Bestimmungen der EU-Kommission zu den Voraussetzungen für die erweiterte Förderung unter dem „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen“ und dem Maßgabeschluss des Bundshaushaltsausschusses vom 11. Februar 2009 ist in allen Fällen über die bisherigen Vergabekriterien (siehe Antwort zu Frage 5) hinaus von dem Antragsteller nachzuweisen, dass das Unternehmen vor dem 1. Juli 2008 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien war, dass die Finanzierungsprobleme eine Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise sind und dass für Unternehmen mit grundsätzlich eigenem Kapitalmarktzugang diese Finanzierungsquelle infolge der Finanzmarktkrise zurzeit nicht zugänglich ist.

7. Warum wurden ergänzend zum bestehenden Bürgschaftsausschuss ein Lenkungsausschuss Unternehmensfinanzierung und ein Lenkungsrat Unternehmensfinanzierung eingerichtet?

Die derzeitige Finanz- und Wirtschaftskrise und das damit verbundene Ausmaß staatlicher Förderung überschreitet das bisher bekannte Maß. Gerade für große und oftmals überaus komplexe Fälle erscheint es daher angebracht, die Entscheidung einer Förderung durch den Bund auf eine breitere Basis zu stellen.

8. Nach welchen Kriterien wurden die Mitglieder des Lenkungsrates Unternehmensfinanzierung ausgesucht?

Die acht von Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dr. Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg, für den „Lenkungsrat Unternehmensfinanzierung“ berufenen Mitglieder wurden im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit und ihre besonderen Erfahrungen in Wirtschafts- und Finanzfragen ausgewählt.

9. Werden die Mitglieder für ihre Tätigkeit im Lenkungsrat bezahlt?

Welche weiteren Kosten fallen für den Lenkungsrat an, und wer trägt die Kosten für den Lenkungsrat?

Die Mitglieder des „Lenkungsrates Unternehmensfinanzierung“ erhalten für ihre Tätigkeit im Lenkungsrat keine Vergütung. Für die Finanzierung der Reisekosten sowie der Kosten einer Geschäftsstelle ist beabsichtigt, einen außerplanmäßigen Titel im Haushalt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) einzurichten.

10. Mit welchen Entscheidungskompetenzen sind der Lenkungsrat und der Lenkungsausschuss Unternehmensfinanzierung ausgestattet?

Zunächst ist grundsätzlich zum Verfahren anzumerken: Nur in „besonderen Fällen“ werden Anträge im „Lenkungsrat Unternehmensfinanzierung“ und „Lenkungsausschuss Unternehmensfinanzierung“ behandelt. Im Normalfall entscheidet die KfW direkt über einen Kreditantrag bzw. die in Bund und Ländern bereits etablierten Bürgschaftsgremien über die Vergabe einer Bürgschaft. Ein besonderer Fall liegt vor, wenn bestimmte Schwellenwerte überschritten werden (Kredite: mehr als 150 Mio. Euro; Bürgschaften: mehr als 300 Mio. Euro Bundesobligo), oder es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung (bei erhöhten Risiken, ungewöhnlicher Kredit- und Besicherungsstruktur, bei besonderer strukturpolitischer, regionaler, sektoraler oder beschäftigungspolitischer Bedeutung) handelt.

Die Kompetenzen sind zwischen „Lenkungsrat Unternehmensfinanzierung“ und „Lenkungsausschuss Unternehmensfinanzierung“ wie folgt verteilt: Der „Lenkungsrat Unternehmensfinanzierung“ hat ausschließlich beratende Funktion. Er gibt eine Empfehlung für den Lenkungsausschuss ab. Der „Lenkungsausschuss Unternehmensfinanzierung“, ein Gremium auf Staatssekretärebene unter Vorsitz des BMWi, trifft daraufhin eine abschließende Entscheidung, vorbehaltlich einer Befassung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

11. Beurteilen der Bürgschaftsausschuss, der Lenkungsausschuss und der Lenkungsrat alle gestellten Anträge nach den gleichen Kriterien oder liegen für die einzelnen Gremien unterschiedliche Vergabekriterien vor?

Die oben genannten Beurteilungskriterien gelten sowohl für den Bürgschaftsausschuss, die KfW, den „Lenkungsrat Unternehmensfinanzierung“ als auch für den „Lenkungsausschuss Unternehmensfinanzierung“.

12. Wer oder welches Gremium trifft die Entscheidung, welcher Antrag eines Unternehmens genehmigt oder abgelehnt wird?

Siehe Antwort zu Frage 10.

13. Welcher Entscheidungszeitraum ist für die Anträge vorgesehen?

Der Entscheidungszeitraum hängt von der Komplexität des Einzelfalls und den erforderlichen Entscheidungsverfahren ab. Die Bundesregierung ist um schnellstmögliche Bearbeitung bemüht.

14. Wer beurteilt, ob und wie der genehmigte Kredit oder die genehmigte Bürgschaft den Wettbewerb in der entsprechenden Branche des beantragenden Unternehmens bzw. dem entsprechenden Markt beeinflusst oder verzerrt?

Siehe Antwort zu den Fragen 5 und 10.

15. Warum ist die Prüfung der Bürgschaften durch eine externe Prüfungsgesellschaft notwendig?
16. Ist die Mandatarschaft zur Prüfung von Bürgschaftsanträgen ausgeschrieben worden?
17. Wer verwaltet die genehmigten Bürgschaften?
18. Werden die Prüfung der Bürgschaftsanträge und die Verwaltung der genehmigten Bürgschaften getrennt?
Wenn dies nicht der Fall ist, warum nicht?

In der langjährigen Bürgschaftspraxis des Bundes hat es sich bewährt, der Entscheidungsfindung des Bürgschaftsausschusses eine durch breites Fachwissen fundierte, neutrale Expertise des Mandatars zur Vertretbarkeit der Bürgschaftsübernahme zugrunde zu legen. Der Mandatarvertrag umfasst darüber hinaus die Beratung von Interessenten über das Bürgschaftsverfahren, die Überwachung der risikoabsichernden Bedingungen und Auflagen nach Bürgschaftsübernahme sowie ggf. die Schadensabwicklung.

Die Betreuung des Bürgschaftsverfahrens aus einer Hand liegt sowohl im Interesse des Antragstellers an einer zügigen Antragsbearbeitung vor und weiteren Begleitung nach Bürgschaftsübernahme als auch im Interesse aller am Bürgschaftsverfahren beteiligten Stellen an der Kontinuität und Effizienz der Verfahrensabläufe.

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, wie dem Wettbewerbsgedanken bei der Begleitung von Bürgschaften im Rahmen des 100 Mrd. Euro-Programms verstärkt Rechnung getragen werden kann.

19. Warum wurden die 900 Mio. Euro Bedingungsgemäße Entschädigungen (Titel 870 01, Kapitel 32 08) um 1,5 Mrd. Euro aufgestockt?
Rechnet die Bundesregierung bei dem 100 Mrd. Euro umfassenden Kredit- und Bürgschaftsprogramm mit höheren Ausfällen?
Und wenn ja, warum?

Die Aufstockung des Ansatzes bei Kapitel 32 08 Titel 870 01 steht im Zusammenhang mit dem im Haushaltsjahr 2009 deutlich höheren Volumen der Gewährleistungsermächtigungen und den stark verschlechterten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die auch vermehrt Ausfälle bei den Gewährleistungen befürchten lassen.

20. Liegen der Bundesregierung bereits Anträge von Unternehmen auf Kredite oder Bürgschaften vor?
Wenn ja, wie viele Anträge für Kredite oder Bürgschaften und in welcher Höhe liegen vor?

Für das KfW-Mittelstands-Sonderprogramm mit einem Volumen von 15 Mrd. Euro lagen mit Stand vom 23. März 2009 481 Anträge mit einem Kreditvolumen von insgesamt knapp 1,4 Mrd. Euro vor, dies entspricht einem Anteil von rund 10 Prozent des Volumens. Das KfW-Programm für große Unternehmen ist am 6. März 2009 angelaufen. Seitdem sind bei der KfW Anfragen in Höhe von rund 2,5 Mrd. Euro gestellt worden.

Das auf Ebene von Bund, Ländern und Bürgschaftsbanken am 6. März 2009 gestartete Bürgschaftsprogramm zeigt eine beachtliche Nachfrage. Es ist aber noch zu früh, um konkrete Zahlen nennen zu können.

21. Wie viele Mittel wurden von dem mittelstandsorientierten KfW-Sonderprogramm (KfW: Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe) von 15 Mrd. Euro bereits in Anspruch genommen (bitte nach Branchen differenzieren)?

Siehe Antwort zu Frage 20. Eine Differenzierung nach Branchen liegt derzeit nicht vor.

